

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEA Engineering & Automation GmbH
Stand Mai 2017

I. Geltung / Angebote / Aufträge

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstige Leistungen. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Die Angebote der TEA sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der TEA verbindlich.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen und Richtlinien zulässig. Bei Liefergegenständen die nach Kundenzeichnung anzufertigen sind, ist immer die vom Kunden zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellte Zeichnung als PDF oder als 3D oder 2D Zeichnung maßgeblich. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Zeichnungsunterlagen ist der Kunde verantwortlich. Insofern die Zeichnungen der Bestellung maßgeblich mit den Zeichnungen zur Angebotsabgabe abweichen, wird TEA anhand der Zeichnungen anfertigen, die zur Bestimmung des Verkaufspreises maßgeblich waren. Das sind immer und ausschließlich die Zeichnungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Insofern der Kunde TEA auf eine Abweichung vor Produktionsbeginn hinweist, behält sich TEA das Recht vor, den Angebotspreis neu zu kalkulieren und anzubieten.

5. Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen,

wenn die TEA die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

6.

II. Preise

Die Preise der TEA verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Versand und Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Die Rechnungen der TEA sind zahlbar innerhalb 14 Tagen Netto, ohne Skonto, jeweils ab Rechnungsdatum. Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass der TEA der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

2. Von TEA bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens nach Mahnung, ist die TEA berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

IV. Lieferzeit, Verzug, pauschaler Schadenersatz

1. Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung der TEA schriftlich festgelegte Termin. Stellt der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder kommt er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen (z. B. Vorkasse, Genehmigungszeichnung, Materialbereitstellung etc.) nicht nach, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum der Verzögerung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEA Engineering & Automation GmbH
Stand Mai 2017

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der TEA verlassen hat oder die TEA die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3. Soweit dem Besteller wegen einer Verzögerung ein Schaden entsteht, so ist der Schadensersatz begrenzt für jeden vollen Monat der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der verzögert ist. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt der TEA vorbehalten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch etwaige Folgeschäden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum der TEA.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist die TEA zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die sich hieraus ergebenden Kosten trägt - wie auch für die Versicherung der gelieferten Gegenstände oder Leistungen - der Besteller.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die TEA unverzüglich davon zu benachrichtigen.

VI. Haftung für Mängel/Haftungsbegrenzung

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl der TEA nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung

solcher Mängel sind der TEA unverzüglich – spätestens jedoch nach 8 Tagen nach Ankunft der Waren beim Besteller - schriftlich anzuzeigen.

Ersetzte Teile werden Eigentum der TEA. Die TEA trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes.

Zur Vornahme aller der TEA notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der TEA dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die TEA sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Solange der Besteller der TEA nicht die Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware, Muster oder Proben nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die TEA eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Lagerung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, andere äußere Einflüsse, sofern sie nicht von TEA zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der TEA für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der TEA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEA Engineering & Automation GmbH
Stand Mai 2017

entstanden sind, haftet die TEA – aus welchen rechtlichen Gründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
- e) im Rahmen einer Garantiezusage
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TEA auch bei leichter Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI.3. a) bis d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Urheberrechte/Kennzeichnung

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor: Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Lieferer zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern die TEA Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder

sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen der TEA Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist die TEA - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, die TEA von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

3. Die Berichte und Geschäftsunterlagen der TEA kennzeichnet diese durch ihren Namen bzw. ihr Firmen-Logo. Der Besteller ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung zu entfernen oder diese ohne Kennzeichnung zu verwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Die Produkte der TEA kennzeichnet diese durch ihren Namen bzw. ihr Firmen-Logo und ggf. ein Typenschild. Der Besteller ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung zu entfernen oder die Produkte der TEA ohne diese Kennzeichnung zu verwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

IX. Versuchsteile o. ä.

Hat der Besteller zur Auftragsdurchführung Teile bereitzustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten Menge rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendender Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der TEA und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

TEA Engineering & Automation GmbH
Stand Mai 2017

inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle anderen Rechtsbeziehungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt das UN-Kaufrecht (CISG)

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der TEA zuständige Gericht. Die TEA ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.